

Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bad Kreuznach e.V.

Stand: 17.08.2022

Artikel 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bad Kreuznach e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach, am Sitz des Ortsverbandes des Technisches Hilfswerks Bad Kreuznach.
- 1.3 Der Verein ist unter VR 1021 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I.
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II.
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - III. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz

- b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 **Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied kann auch die THW-Ortsjugend der THW-Jugend e.V. sein, sowie andere juristische Personen. Alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.**
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. ~~Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.~~
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen **nach Bekanntgabe der Ablehnung** Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung **durch einfachen Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.**
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung **auf Lebzeiten** ernannt. **Sie sind von Beitragszahlungen ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung befreit.**
- 3.6 Die Vereinsgründer Blasche Franz, Ehscheid Hans, Fieseler Werner, Flössel Günther, Joos Ernst, Kaufhold Fred, Kessler Karl, Schmitt Ferdinand, Schwarz Hans-Wilhelm, Stumm Erwin, Rudolph Wolfgang sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von baren Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet im Allgemeinen durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7. Austritt

nach Art. 3.8. Für die Ortsjugend endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.

- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen **nach Bekanntgabe des Ausschlusses** Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 **Beiträge sind bis zum 02.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied hat hierfür eine Einwilligung zum SEPA-Lastschriftzug zu erteilen. Über Ausnahmen zur Art der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.**
- 5.5 **Im Jahr des Eintritts wird der Beitrag zeitanteilig ab dem Monat fällig, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Im Jahr des Ausscheidens erfolgt keine Erstattung von Beitragsanteilen.**
- 5.6 **Zahlt ein Mitglied seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung nicht, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss auszuschließen. Das Mitglied erhält hierüber eine einfache schriftliche Mitteilung. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Über die Möglichkeit der Stundung, Erlass oder Ratenzahlung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.**
- 5.7 **Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs.**

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus **allen** Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. **Das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung steht, wenn der Verein bis zu 100 Mitglieder hat, 10% der Mitglieder zu. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, steht das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung 10 Mitgliedern zu, wobei die Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten schriftlich mitzuteilen ist.** Darüber hinaus wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. und deren Vertreter, weiterhin über Anträge an die Landesversammlung, vermögenswirksame Angelegenheiten und Anschaffungen, die nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, über mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Wahl von 2 Kassenprüfern, Wahl/Entlastung des Vorstandes, Empfehlungen/Erklärungen welche die THW-Ortsjugend betreffen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.2, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der THW-Ortsjugend können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

Artikel 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und Beisitzer, sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten, dem

Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Ortsjugend. Soweit der THW-Ortsbeauftragte nicht als aktives Mitglied dem Verein angehört, hat er lediglich eine beratende Stimme.

- 9.4 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- 9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter **oder der Kassierer**, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein. **Alle aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder oder passiven Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.**
- 10.3 **Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied (mit einem Mindestalter von 16 Jahren) hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ein Rederecht, sowie das Recht Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.**
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, **wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.** Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen **3 Monaten** eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Ortsjugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. **Eine Vorstandssitzung kann auch mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel online bzw. virtuell abgehalten werden, sofern dies für alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich technisch möglich ist.**
- 11.3 Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12

Jugend

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Ortsjugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- 12.2 Die THW-Ortsjugend verfügt über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bedient sie sich eines Kontos der Helfervereinigung mit eigenem Verfügungsrecht. Ist die THW-Ortsjugend als Zuwendungsempfänger genannt, sind diese Gelder der THW-Ortsjugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der THW-Ortsjugend in den Kassenbericht der Helfervereinigung aufgenommen. Sofern die Ortsjugend dieser Pflicht nicht nachkommt, kann dies einen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 3.7 darstellen.
- 12.4 Bei Austritt oder Ausschluss der THW-Ortsjugend aus der Helfervereinigung fällt das

gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der THW-Ortsjugend der örtlichen THW Helfervereinigung zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Bei Auflösung der THW-Ortsjugend fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der THW-Ortsjugend der organisatorisch zuständigen Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15

Auflösung

- 15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. zu, welche ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 15.2. Bei Auflösung der örtlichen Helfervereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der THW-Ortsjugend der organisatorisch zuständigen Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 16

Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 16.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

16.3 Den Organen des Vereins, allen Funktionären oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

16.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Sofern kein gesonderter Datenschutzbeauftragter bestellt wird, stellt der geschäftsführende Vorstand sicher, dass die unter Artikel 16 genannten Vorgaben eingehalten werden.

Artikel 17

Inkrafttreten der Satzung vom xx.xx.xxxx

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 09.11.2008. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.